

PARITÄTISCHE Vorschläge
für eine
Charta der Grundrechte in der Europäischen Union

INHALT:

Vorbemerkung	2
A) Nichtdiskriminierung	3
B) Familienleben	3
C) Hilfe in Notlagen	3
D) Gesundheitliche Versorgung	4
E) Arbeit	4
F) Bildung	4
G) Wohnen	4
H) Wahlrecht bei Bildung, Erziehung und sozialen Diensten	5
I) Stellung freier Vereinigungen in Bildung, Erziehung, Versorgung mit sozialen Diensten	5

Der Paritätische Wohlfahrtsverband - Gesamtverband
Heinrich-Hoffmann-Straße 3
D-60528 Frankfurt am Main
Tel. + 49 69-6706-0
Fax + 49 69-6706-207
Internet <http://www.paritaet.org/>

Vorbemerkung

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband ist Dachverband von über 9300 rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen, die soziale Arbeit als Hilfe für andere oder als Selbsthilfe leisten. Der PARITÄTISCHE ist Dienstleister für die ihm angeschlossenen Vereine und Organisationen der sozialen Arbeit und vertritt deren Interessen und die der von ihm betreuten Menschen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung.

Mit diesem Mandat setzt sich der PARITÄTISCHE gemäß seinen im Oktober 1989 verabschiedeten Grundsätzen der Verbandspolitik ein

- für die Rechte der Menschen auf soziale Hilfen, wenn sie sich in Not befinden;
- für eine Politik, die auf die Beseitigung der Ursachen sozialer Not und sozialer Benachteiligung zielt;
- für das Initiativrecht freier Vereinigungen in der Wohlfahrtspflege und den Vorrang des mitbürgerlichen Engagements und der Selbsthilfe vor staatlichen Initiativen.

Währungs-, Wirtschafts- und Sozialpolitik stehen in einem engen Zusammenhang. Eine zukunftsweisende EU-Grundrechtscharta hat daher Europa auch als Sozialraum in den Blick zu nehmen. Dabei sind aus Sicht des PARITÄTISCHEN Zielformulierungen und Schutzrechte unabdingbar, die soweit wie möglich

- die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an Arbeit, Wohnen und Bildung sichern;
- die Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf soziale Hilfen, gesundheitliche Versorgung und Betreuung sichern, sofern sie dieser bedürfen;
- die Diskriminierung von Bevölkerungsgruppen ausschließen, die historisch oder aktuell in besonderer Weise der Gefahr der Diskriminierung unterliegen;
- den Vorrang des freien Bürgerengagements gegenüber staatlichen Initiativen in der Wohlfahrtspflege sicherstellen;
- das Wunsch- und Wahlrecht auch bei der Inanspruchnahme von sozialen Diensten berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der zwischen den EU-Mitgliedsstaaten bereits getroffenen vertraglichen Vereinbarungen sowie der bereits vorliegenden verschiedenen Ausarbeitungen für eine EU-Charta der Grundrechte schlägt der PARITÄTISCHE folgende Formulierungen für die oben genannten Aspekte vor:

Wichtiger Hinweis: In den Fußnoten wird an vielen Stellen auf Dokumente des "Konventes" verwiesen; diese sind im Internet unter folgender Adresse abgelegt:

<http://db.consilium.eu.int/df/default.asp?lang=de>

Die Dokumente finden sich dann unter "Datenbank / Suche".

A) Nichtdiskriminierung

- 1) Diskriminierungen wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.¹
- 2) Die Union wirkt darauf hin, Chancenungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie von Menschen mit und ohne Behinderung zu fördern.²

B) Familienleben³

- 1) Jede Person hat das Recht auf Gründung einer Familie und Achtung des Familienlebens.
- 2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die primär ihnen obliegende Pflicht. Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert darüber hinaus jede Lebensgemeinschaft, in der Kinder und Jugendliche aufwachsen, bei ihrer selbstverantwortlichen Aufgabenerfüllung.
- 3) Kinder und Jugendliche haben darüber hinaus Anspruch auf besonderen Schutz der Unversehrtheit ihrer Person und ihrer Entwicklung. Sie haben insbesondere Anspruch, auf Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, entsprechend dem Grad ihrer persönlichen Reife Einfluß zu nehmen.

C) Hilfe in Notlagen

Wer in Not gerät, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein und für eine Teilhabe an der Gesellschaft unerlässlich sind⁴.

¹ Formulierung übernommen aus Convent-Beratung 24.2.2000 Charta 4137/00 Convent 8, Art. 19 Abs. 1

² Es handelt sich um eine Erweiterung von Artikel 19 Absatz 2 der Konvent-Beratung 24.2.2000 (Charta 4137/00 Konvent 8) um die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung vor dem Hintergrund der deutschen Diskussion um Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG (Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen)

³ Eines besonderen Schutzes in der Gemeinschaft bedürfen Kinder. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland konfliktieren Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 - aus denen sich eine stärkere Rechtsstellung des Kindes ableiten ließe - einerseits, und Artikel 6, wonach Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern sind. Mit der Formulierung unter Abs. 3 soll kargestellt werden, daß Abs. 2 sich an dem Recht des Kindes auf Unversehrtheit seiner Person und seiner Entwicklung bricht, und darüber hinaus die zunehmende Mündigkeit des Heranwachsenden zu berücksichtigen hat.

⁴ Diese Formulierung folgt dem Vorschlag des Entwurf v. Gerald Häfner, Dr. Christoph Strawe, Dr. Robert Zuegg im Rahmen der Anhörung von

D) Gesundheitliche Versorgung

Jede Person hat ein Recht auf gesundheitliche Versorgung⁵. Niemandem dürfen wegen seiner wirtschaftlichen Situation oder aus anderen Gründen notwendige Leistungen der gesundheitlichen Versorgung vorenthalten werden.

E) Arbeit

Die Europäische Union (und ihre Mitgliedstaaten) setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür ein, dass arbeitsfähige Menschen Arbeit unter angemessenen Arbeitsbedingungen finden oder entsprechende Verhältnisse selbst schaffen können.⁶

F) Bildung

- 1) Jede Person hat das Recht auf Bildung und Ausbildung gemäß ihrer Fähigkeiten.⁷
- 2) Angehörige nationaler oder ethnischer Minderheiten haben das Recht, ihre Muttersprache zu lernen und eigene Schulen zu gründen und zu unterhalten.⁸

G) Wohnen

Jede Person hat das Recht auf eine Unterbringung, die seiner Menschenwürde entspricht.⁹

Repräsentanten der Zivilgesellschaft durch den Konvent v. 16.3.2000 (Charte 4164/00 CONTRIB 48, Artikel 2)

⁵ Zwar subsumiert bereits der Artikel „Recht auf Hilfe in Notlagen“ auch gesundheitliche Hilfen, doch bietet sich eine eigenständige Formulierung zur gesundheitlichen Versorgung an, da vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung in Europa, aber auch „hausgemachter“ Finanzierungsprobleme des Gesundheitssektors in ganz Europa auf Dauer mit einer sehr schwierigen Diskussion über Rationierungen in der gesundheitlichen Versorgung zu rechnen ist. Mit der vorgeschlagenen sehr allgemein gehaltenen Formulierung soll bereits ein Grundkonsens für die weitere Diskussion gelegt werden.

⁶ Die Formulierung folgt dem Vorschlag des Entwurf v. Gerald Häfner, Dr. Christoph Strawe, Dr. Robert Zuegg im Rahmen der Anhörung von Repräsentanten der Zivilgesellschaft durch den Konvent v. 16.3.2000 (Charte 4164/00 CONTRIB 48, Art. 3 Abs. 2)

⁷ Formulierung übernommen aus Konvent-Beratung 24.2.2000 Art. 12 Abs. 1 (Charte 4137/00, Konvent 8, Artikel 12 Abs. 1)

⁸ Formulierung folgt dem Vorschlag des Entwurf v. Gerald Häfner, Dr. Christoph Strawe, Dr. Robert Zuegg im Rahmen der Anhörung von Repräsentanten der Zivilgesellschaft durch den Konvent v. 16.3.2000 (Charte 4164/00 CONTRIB 48, Artikel 8 Abs. 5)

⁹ Zwar subsumiert bereits der Artikel „Recht auf Hilfe in Notlagen“ die Hilfe bei Wohnungsnot, doch scheint es angesichts der Tatsache, daß ein

H) Wahlrecht bei Bildung, Erziehung und sozialen Diensten

Das Wunsch- und Wahlrecht der Personen, die soziale Diensten oder Einrichtungen der Erziehung, Bildung, Ausbildung und der Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen, bzw. ihrer Erziehungsberechtigten ist zu achten.

I) Stellung freier Vereinigungen in Bildung, Erziehung, Versorgung mit sozialen Diensten¹⁰

- 1) Das Initiativrecht freier Vereinigungen im Bereich der Bildung, der Erziehung und der Versorgung mit sozialen Diensten wird geachtet.¹¹
- 2) Öffentliche Schulen in freier Trägerschaft sind staatlichen Schulen unbeschadet der staatlichen Planungs- und Versorgungsverantwortung gleichgestellt.
- 3) Die Vorrangstellung der Wohlfahrtsverbände und anderer freier dem Gemeinwohl verpflichteter Träger im Bereich der Wohlfahrtspflege und der Erziehung gegenüber staatlich vorgehaltenen sozialen Diensten ist unbeschadet der staatlichen Planungs- und Versorgungsverantwortung zu achten.¹²
- 4) Die Verbände der freien Träger von Einrichtungen der Bildung, Erziehung und der Wohlfahrtspflege sind bei der politischen Gestaltung der Bereiche Bildung, Erziehung und soziale Dienste einzubeziehen.

Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband
- Der Vorstand -

Frankfurt am Main, 13.05.2000

menschenwürdiges Wohnen von besonderer Bedeutung für die Abwehr von Armut und Unterversorgung sind (vgl. Walter Hanesch u.a. „Armut in Deutschland“ 1994), ein eigener Artikel in Analogie zu den anderen Lebenslagenfaktoren „Gesundheit“, „Bildung und Ausbildung“ und „Arbeit“ als angemessen.

¹⁰ Die Frage der Verhältnisse von staatlichem Handeln und freien Initiativen ist von wesentlicher Bedeutung für eine EU, die sich konstitutiv als eine Zivilgesellschaft versteht. Die Rechte freier bürgerschaftlicher Initiativen leiten sich direkt ab aus den allgemeinen Bürgerrechten einer EU-Charta. Ein eigener Artikel zur Frage der Subsidiarität und der Einbeziehung der freien Initiativen in die Politikgestaltung auf dem Feld der Erziehung, der Bildung und der Wohlfahrtspflege erscheint daher sinnvoll.

¹¹ Formulierung in Anlehnung an die „Grundsätze der Verbandspolitik“ v. Okt. 1989

¹² Der Absatz formuliert den sog. bedingten Vorrang freier Träger in Anlehnung das Urteil des Bundesverfassungsgericht v. 18.7.1967 (AZ 1BvL 15/62)